

51. Kann der Wechselschuldner wegen subjektiver Ungewißheit über die Person des Gläubigers (§ 372 Satz 2 B.G.B.) die Wechselsumme mit befreiender Wirkung hinterlegen?

Wie sind die Voraussetzungen für eine solche Hinterlegung zu bestimmen, wenn es sich darum handelt, daß ein Vormann der indossierten Tratte behauptet, der Wechsel sei ihm gestohlen und vom Inhaber grob fahrlässig erworben?

B.G.B. §§ 372. 378.

W.D. Artt. 36. 74. 76. 82.

I. Civilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1902 i. C. B. G. & Co. (Bekl.)  
u. E. S. & Co. (Nebeninterv.) w. Banque internat. de Bruxelles (RL).  
Rep. I. 388/02.

- I. Landgericht Hamburg.  
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Bank von Tarapaca und Argentina in Buenos Aires hatte am 13. März 1902 fünf Wechsel über zusammen 200 000 *M* zahlbar 90 Tage nach Sicht auf die Beklagte gezogen: zwei über 50 000 *M*, zwei über 30 000 *M* und einen über 40 000 *M*. Alle fünf Wechsel waren in je drei Exemplaren, bezeichnet als First, Second und Third, ausgestellt. Als Remittentin war übereinstimmend die Firma E. S. & Co. bezeichnet, und es fand sich auf der Rückseite aller Exemplare zunächst ein Indossament von E. S. & Co. an H. N. und alsdann ein Indossament von H. N. an die Klägerin. Beide Indossamente trugen das Datum: Buenos Aires, 14. März 1902. In diesem Zustande waren die Primen der fünf Wechsel der Beklagten am 11. April 1902 präsentiert und von ihr akzeptiert worden.

Später wurden die Wechsel von der Klägerin an die Kommerz- & Diskonto-Bank giriert. Diese indossierte die beiden über 30 000 *M* an H. & Co. in Berlin, und H. & Co. wieder an A. Bl. in Hamburg.

Bei Verfall, am 10. Juli 1902, wurden sämtliche fünf Wechsel — drei auf Anstehen der Kommerz- & Diskonto-Bank, zwei auf Anstehen von A. Bl. — mangels Zahlung protestiert.

Die Klägerin, die die Wechsel im Rücklaufe zurückerwarb, klagte im Wechselprozesse unter Vorlegung sämtlicher Exemplare der fünf Wechsel auf Zahlung der Wechselsumme von 200 000 *M* nebst Zinsen, Protestkosten und Provision.

Ausweislich der Protesturkunden hatte die Beklagte beim Proteste erklärt:

„Da das erste Indorso des vorliegenden Wechsels betrügerischerweise geändert wurde, sind wir von den Trassanten angewiesen, den Wechsel nur dann zu bezahlen, wenn die Inhaber uns eine bündige Garantie leisten, daß weder der Bank of Tarapaca & Argentina Id. noch uns aus der Zahlung ein Schaden entsteht. Wir bitten mit solcher Erklärung versehen, den Wechsel zur prompten Zahlung wieder vorzuzeigen.“

Beranlaßt war diese Erklärung durch eine Mitteilung, die den Beklagten am Tage vorher seitens der Remittentin und ersten Indossantin E. S. & Co. zugegangen war. Diese Mitteilung ging dahin: die sämtlichen Wechsel seien E. S. & Co. gestohlen worden; deren In-

dossament sei gefälscht; die Klägerin habe die Wechsel in gefälschtem Zustande in groß fahrlässiger Weise erworben; E. H. & Co. vindizierten daher sowohl die Wechsel für sich, wie sie auch die Auszahlung der Wechselbeträge verlangten; demgemäß widersprächen sie der Auszahlung der Wechsel an den jetzigen Inhaber und würden von diesem im Klagewege die Einwilligung auf Auskehrung an sie fordern.

Am 14. Juli 1902 hinterlegten die Beklagten die Wechselsumme beim Amtsgerichte zu Hamburg, als der Hinterlegungsstelle des Zahlungsorts, unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme auf Grund von § 372 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, da sowohl E. H. & Co. als auch die Klägerin Anspruch auf den Betrag erhöben. Mit Rücksicht auf diese Hinterlegung beantragte die Beklagte die Abweisung der Klage.

Die Beklagte verkündete der Firma E. H. & Co. den Streit, und diese trat dem Rechtsstreite als Nebenintervenientin bei. Als solche behauptete sie, ihre Unterschrift unter dem ersten Indossamente auf sämtlichen 3 × 5 Wechseln rühre zwar von ihr her, der darüber stehende Text aber habe ursprünglich gelautet:

„Für uns an die Ordre von H. & Co. in Berlin. Wert in Rechnung.“  
Nach der Entwendung der Wechsel seien dann die Worte:

„von H. & Co. in Berlin“

durch Säuren und Rasur getilgt und durch den jetzigen Wortlaut

„des Herrn H. N.“

ersetzt. Sodann machte die Nebenintervenientin nähere Angaben darüber, woraus sie ableiten wollte, daß sich die Klägerin beim Erwerbe der Wechsel einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe.

Die Klägerin bestritt, daß ihr eine Fahrlässigkeit zur Last falle. Sie legte die Briefe vor, mit denen H. N. ihr die Sekunden und Terten der Wechsel übersandt habe, sowie zwei Schreiben von E. H. & Co., worin diese den Newman der Klägerin empfehlen und ihr in seinem Auftrage die Briefe schicken.

Die Briefe wurden von der Nebenintervenientin für gefälscht erklärt.

Der Richter der ersten Instanz erklärte die Hinterlegung für gerechtfertigt, wies die Klage auf die Wechselsumme ab, verurteilte aber die Beklagte zur Zahlung der Protestkosten und der Provision. Auf Berufung der Klägerin wurde dieses Urteil vom hanseatischen Oberlandesgerichte insoweit abgeändert, als es die Klage abgewiesen hatte,

und die Beklagte auch zur Zahlung der Wechselsumme von 200 000 *M* verurteilt. Der Zinsanspruch wurde im Urteile des Oberlandesgerichts übergangen. Beide Urteile enthielten den Vorbehalt des § 599 Abs. 1 C.P.D. Auf Revision der Beklagten ist das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben worden.

#### Gründe:

„Aus den Artt. 36, 74, 76 und 82 W.D. ergeben sich folgende in Wissenschaft und Rechtsprechung feststehende Sätze:

1. Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer legitimiert. Der Wechselschuldner ist der Regel nach befugt, sich mit dieser formellen Legitimation des Wechselgläubigers zu begnügen. Er braucht insonderheit die Echtheit der Indossamente nicht zu prüfen und kann an den formell legitimierten Präsentanten der Urkunde mit befreiender Wirkung zahlen.

2. Die formelle Legitimation begründet indes nur eine Vermutung für den rechtmäßigen, d. h. gutgläubigen, Erwerb des Wechsels. Der Schuldner kann diese Vermutung entkräften. Zwar nicht durch den bloßen Nachweis, daß sich unter den vorangegangenen Wechselkripturen falsche oder verfälschte befänden, wohl aber durch den Nachweis, daß der formell legitimierte Inhaber den Wechsel in bösem Glauben oder in grober Fahrlässigkeit von einem zu dessen Begebung nicht Berechtigten erworben habe.

3. Ist die Bekämpfung der materiellen Legitimation des Vorzeigers der Urkunde der Regel nach nur ein Recht des Schuldners, so kann sie unter Umständen auch zu einer Pflicht werden. Insbesondere besteht eine solche Pflicht nach dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr gegenüber dem wahren Eigentümer des Wechsels. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Schuldner weiß oder wissen muß, daß der Vorzeiger den Wechsel bösgläubig oder grob fahrlässig erworben hat. Leistet der Wechselschuldner auch beim Vorliegen dieser Voraussetzungen gleichwohl Zahlung an den Präsentanten, so kann er selbst nicht als gutgläubig erachtet werden und läuft Gefahr, dem vindizierenden Eigentümer nochmals Zahlung leisten zu müssen.

Vgl. Goldschmidt, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 8 S. 326 flg., insbesondere S. 334. 335; Grünhut, Wechsel-

recht Bd. 2 S. 257 flg.; Bernstein, Wechselordnung S. 181. 183. 280; Rehbein, Wechselordnung 6. Aufl. S. 76. 108; Staub, Wechselordnung 4. Aufl. zu Art. 36 §§ 19. 24, zu Art. 74 § 10.

Im vorliegenden Falle hatte die Nebenintervenientin in der Berufungsinstanz tatsächliche Angaben gemacht, aus denen sie ableiten wollte, daß sich die Klägerin beim Erwerbe der streitigen Wechsel einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Auf diese, von der Klägerin bestrittenen, Angaben und auf die Beweise, die dafür angetreten waren, ist das Berufungsgericht nicht eingegangen. Obwohl dieses Vorbringen nach dem zu 2 Bemerkten an sich ein wirksames Verteidigungsmittel gegen die Klage darstellt, das, wenn bewiesen, ohne jede Rücksicht auf die stattgehabte Hinterlegung der Wechselsumme zur Abweisung der Klage führen müßte, so erscheint es nach der prozessualen Sachlage trotzdem gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht auf diese Behauptungen nicht eingegangen ist. Die Beklagte hat nach dem Tatbestande des Berufungsurteils ausdrücklich erklärt, daß sie mangels jeden eigenen Interesses an der Sache der Klage gegenüber „einzig und allein“ geltend mache, daß sie unter den gegebenen Verhältnissen zur Hinterlegung der Wechselsumme berechtigt gewesen sei. Die Beklagte will also den Beweis, daß der Klägerin beim Erwerbe der Wechsel eine grobe Fahrlässigkeit zur Last falle, nicht unternehmen. Dann mußte aber auch jenes Vorbringen der Nebenintervenientin, insoweit es sich als eine selbständige Einrede gegen die Klage darstellt, unbeachtet bleiben. Denn nach § 67 C.P.O. ist der Nebenintervenient nur insoweit berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen, als seine Erklärungen mit den Erklärungen der Hauptpartei nicht in Widerspruch stehen. Die Beklagte hat denn auch hiergegen eine Revisionsbeschwerde nicht gerichtet.

Demnach handelt es sich ausschließlich um die Frage, ob die Beklagte nach § 372 B.G.B. einen rechtmäßigen Grund zur Hinterlegung hatte und infolgedessen nach § 378 durch die Hinterlegung von ihrer Verbindlichkeit aus den Wechseln befreit worden ist.

Durch § 372 Satz 2 B.G.B. ist die Hinterlegung unter anderm auch dann zugelassen — und hierauf beruft sich die Beklagte —, „wenn der Schuldner infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.“

Damit sind — wie die Begründung zu § 272 des ersten Entwurfs Bd. 2 S. 96 sagt — die Fälle der sogenannten subjektiven Ungewißheit des Gläubigers umfaßt. Zwar könne nicht jede subjektive Ungewißheit Berücksichtigung finden, aber doch eine solche, die weder verschuldet sei, noch auf Zweifeln beruhe, die ein verständiger Mann nicht hegen könne. Hierzu sei unter Umständen auch eine irrtümliche rechtliche Beurteilung zu zählen.

Das Oberlandesgericht führt aus, daß auch der Wechselschuldner sich auf diese Bestimmung berufen könne. Dem ist beizutreten. Es ist, mit anderen Worten, als richtig anzuerkennen, daß in Wechselsachen grundsätzlich nicht nur die durch die Wechselordnung selbst in Art. 40 für den Fall nicht rechtzeitiger Einforderung der Wechselsumme geregelte Hinterlegung in Frage kommen kann, sondern auch eine Hinterlegung auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere also auch die Hinterlegung wegen entschuldigter Ungewißheit über die Person des Gläubigers.

Für den vorliegenden Fall gelangt aber das Oberlandesgericht zu dem Ergebnisse, daß die Hinterlegung nicht als berechtigt anerkannt werden könnte. In dieser Beziehung wird ausgeführt:

„Die Klägerin, welche die . . . Wechsel im Negreßwege eingelöst hat . . ., ist durch eine zusammenhängende, bis auf sie hinunterreichende Reihe von Indossamenten als Eigentümer der Wechsel legitimiert, sie ist im Besitze der sämtlichen Exemplare der Wechsel . . . und mithin allein zur Geltendmachung der Rechte aus den Wechseln berechtigt. Daß, selbst wenn das erste Indossament . . . gefälscht wäre, und auch wenn die Wechsel der Nebenintervenientin gestohlen sein sollten, die Klägerin zur Geltendmachung der Ansprüche aus den in ihrem Besitze befindlichen Wechseln allein legitimiert ist, kann nach . . . Art. 36 der Wechselordnung keinem Zweifel unterliegen, und konnte demnach auch bei der Beklagten irgend welche Ungewißheit über die Person des Gläubigers nicht bestehen und auch nicht durch die Mitteilungen der Nebenintervenientin hervorgerufen werden, welche nicht behauptete, daß die Klägerin die Wechsel in bösem Glauben erworben habe, sondern ihren vermeintlichen Anspruch auf die Bezahlung der Wechselbeträge auf den unrechtmäßigen Erwerb der Wechsel durch den Vorindossanten der Klägerin gründete. Hierdurch wurden aber die Ansprüche der Klägerin aus

den Wechslern in keiner Weise berührt, und es bestand eine Ungewißheit über die Person des Gläubigers für die Beklagte auch um deswillen nicht, weil die jetzige Nebenintervenientin Rechte aus den Wechseln überhaupt nicht geltend machte und auch nicht geltend machen konnte, weil sie nicht Inhaber der Wechsel . . . war.“

Diese Ausführungen werden dem feststehenden tatsächlichen Sachverhältnisse nicht gerecht. Die Mitteilungen, die die Nebenintervenientin kurz vor Verfall der Wechsel an die Beklagte gerichtet hatte, gingen allerdings nicht dahin, daß die Klägerin die Wechsel in bösem Glauben erworben habe, wohl aber dahin, daß sich die Klägerin bei diesem Erwerbe einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. Auch die grobe Fahrlässigkeit aber schließt nach Art. 74 W.D. den gutgläubigen Erwerb aus. Auch hatte die Nebenintervenientin in ihrem Briefe vom 9. Juli 1902 mit deutlichen Worten erklärt, daß sie die ihr entwendeten Wechsel vindiziere und die Auszahlung der Wechselbeträge zu ihren Händen fordere.

Die Ausführungen beruhen aber zugleich auf einer Verletzung der im Eingange hervorgehobenen Rechtsätze. Insbesondere verkennt das Oberlandesgericht die oben unter 3 erwähnten Normen, indem es die formelle Legitimation des Wechselgläubigers aus Art. 36 ohne weiteres mit seiner materiellen Gläubigerschaft gleichstellt, während doch aus Art. 74 folgt, daß diese außerdem an den gutgläubigen Erwerb des Wechselbriefs geknüpft ist.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Die Sache liegt aber nicht derart, daß das Reichsgericht bereits die endgültige Entscheidung treffen könnte. Vielmehr bedarf es weiterer Erwägungen und Feststellungen, die im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegen, so daß die Sache nach § 565 Abs. 1 C.P.D. an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

Das Berufungsgericht wird aufs neue zu prüfen haben, ob sich die Beklagte, als sie zur Hinterlegung der Wechselsumme schritt, tatsächlich in einer solchen Ungewißheit über die Person ihres Gläubigers befand, daß sie ihre Verbindlichkeit nicht mit Sicherheit erfüllen konnte, und zweitens, ob diese Ungewißheit als entschuldigend angesehen werden kann, oder ob sie auf Fahrlässigkeit beruhte. Dabei ist lediglich auf den Zeitpunkt zu sehen, in dem die Hinterlegung erfolgte. Durch spätere Erklärungen oder Handlungen der Nebenintervenientin kann

die Hinterlegung, wenn sie damals befugterweise erfolgte, ihre befreiende Wirkung für den Schuldner nicht verlieren. Dies ist namentlich von Bedeutung mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Nebenintervenientin den Versuch der Beklagten, sie als Hauptpartei auf Grund des § 75 C.P.D. in den gegenwärtigen Prozeß zu ziehen, bereits in der ersten Instanz durch die Weigerung ihres Eintritts in den Prozeß vereitelt hat. Andererseits folgt hieraus freilich auch, daß die Hinterlegung, wenn sie durch § 372 B.G.B. nicht gerechtfertigt war, im vorliegenden Falle nicht etwa hinterher durch § 75 C.P.D. gerechtfertigt werden kann.

Fahrlässig handelt nach § 276 B.G.B., wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Hier handelt es sich um den überseeischen Wechselverkehr zwischen Großkaufleuten. Das Berufungsgericht wird zu erwägen haben, welches Maß von Sorgfalt dieser Verkehr von den Beteiligten „erfordert“. Daß dabei Rechtskenntnisse bis zu einem gewissen Umfange nicht zu entbehren sind, erscheint zweifellos. Insbesondere ist der Wechselverkehr, bei dem der Schuldner regelmäßig seinen Gläubiger im voraus nicht kennt, sondern erst bei Verfall kennen lernt, nicht denkbar, ohne daß die Beteiligten wissen, worauf sie die ihnen vom Gesetze zur Pflicht gemachte Legitimationsprüfung zu erstrecken haben. Als verfehlt erscheint danach die Meinung des Richters der ersten Instanz, der die Hinterlegung schon deswegen als gerechtfertigt ansehen will, weil die Beklagte die Regel des Art. 36 B.D. nicht hätte zu kennen brauchen — abgesehen davon, daß diese Regel allein gerade unter den obwaltenden Umständen nicht ausreicht, um die Frage, auf die es ankam, zu beantworten. Der Schwerpunkt der Entscheidung wird demnach darin zu suchen sein, ob die Beklagten nach den ihnen bekannten tatsächlichen und persönlichen Verhältnissen auf Grund der Mitteilungen der Nebenintervenientin begründete Zweifel darüber hegen durften, ob nicht die von der Nebenintervenientin behauptete Entwendung und Fälschung der Wechsel vorlag, ob ihnen in der Person der Klägerin ein gutgläubiger Erwerber der Wechsel gegenüberstand, und ob sie sich nicht, wenn sie ihr Akzept trotz der ihnen gewordenen Mitteilungen einlösten, der Gefahr aussetzten, dem Windikanten den Wert der Wechsel nochmals erstatten zu müssen. Lag die Sache so, daß sich die Beklagten als verständige Geschäftsleute sagen mußten, daß sie mit be-

freiender Wirkung an die Klägerin Zahlung leisten konnten, so kann die Hinterlegung nicht als berechtigt angesehen werden. Hatten die Beklagten aber begründete Ursache, anzunehmen, daß sie, wenn sie der Klägerin Zahlung geleistet und die Wechsel eingelöst hätten, auf eine Klage der Nebenintervenientin wegen der oben unter 3 erwähnten Rechtsfälle zu einer nochmaligen Zahlung verurteilt werden könnten, so wird die stattgehabte Hinterlegung als gerechtfertigt anzusehen sein.

Der Beweis, daß die vom Gesetze geforderten Voraussetzungen der Hinterlegung vorlagen, liegt selbstredend der Beklagten ob und wird mit den im Urkundenprozeße zulässigen Beweismitteln zu erbringen sein.“